Europäisches Parlament
2019-2024

Rechtsausschuss

2023/0441(CNS)

9.4.2024

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/637 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und der Richtlinie (EU) 2019/997 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises(COM(2023)0930 – C9-0015/2024 – 2023/0441(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Gilles Lebreton

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen, die zu Ersuchen um konsularischen Schutz führen, nehmen zu. Die COVID-19-Pandemie, die Krise in Afghanistan, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der Konflikt in Sudan, die Rückholungen aus Israel und Gaza sowie weitere ähnliche Krisen haben Gelegenheit geboten, Unzulänglichkeiten zu erkennen und darüber nachzudenken, wie die Ausübung des Rechts auf konsularischen Schutz weiter erleichtert werden kann. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen und zur Vereinfachung der Verfahren für Bürger und Konsularbehörden sollten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/637 präzisiert und gestrafft werden, um die Wirksamkeit des konsularischen Schutzes für nicht vertretene Unionsbürger insbesondere in Krisensituationen zu verbessern. Die in den Mitgliedstaaten und der Union verfügbaren Ressourcen sollten sowohl vor Ort in Drittländern als auch auf Ebene der Hauptstädte bestmöglich genutzt werden.	(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen, die zu Ersuchen um konsularischen Schutz führen, nehmen zu. Die COVID-19-Pandemie, die Krise in Afghanistan ***2021***, Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, der Konflikt in Sudan, die Rückholungen aus Israel und Gaza***, die immer zahlreicheren humanitären Krisen, Naturkatastrophen und menschengemachten Katastrophen*** sowie weitere ähnliche Krisen haben Gelegenheit geboten, Unzulänglichkeiten zu erkennen und darüber nachzudenken, wie die Ausübung des Rechts auf konsularischen Schutz weiter erleichtert werden kann. ***Die EU sollte ihre Fähigkeit zur Reaktion auf diese immer zahlreicheren Krisen verbessern, sämtliche diesbezüglichen Mängel beheben und ihre Fähigkeit zur Vorsorge, Informationsbeschaffung und Entscheidungsfindung vor und während einer Krise stärken.*** Auf der Grundlage dieser Erfahrungen und zur Vereinfachung der Verfahren für Bürger und Konsularbehörden sollten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/637 präzisiert und gestrafft werden, um die Wirksamkeit des konsularischen Schutzes für nicht vertretene Unionsbürger insbesondere in Krisensituationen zu verbessern. Die in den Mitgliedstaaten und der Union verfügbaren Ressourcen sollten sowohl vor Ort in Drittländern als auch auf Ebene der Hauptstädte bestmöglich genutzt werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Konsularbehörden und Bürger sollten detailliertere Kriterien festgelegt werden, anhand deren leichter beurteilt werden kann, ob ein Unionsbürger als nicht vertreten anzusehen ist und somit von dem Mitgliedstaat, an dessen Konsularbehörden er sich gewandt hat, konsularischen Schutz erhalten kann. Diese Kriterien sollten ausreichend flexibel sein und vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. der Reiseeinschränkungen oder der Sicherheitslage in dem betreffenden Drittland, angewandt werden. In diesem Zusammenhang sollten Erreichbarkeit und ***Nähe wichtige*** Aspekte bleiben.	(4) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit ***und Effizienz*** für Konsularbehörden und Bürger sollten ***besser vorhersehbare, besser nachvollziehbare und*** detailliertere Kriterien festgelegt werden, anhand deren leichter beurteilt werden kann, ob ein Unionsbürger als nicht vertreten anzusehen ist und somit von dem Mitgliedstaat, an dessen Konsularbehörden er sich gewandt hat, konsularischen Schutz erhalten kann. Diese Kriterien sollten ausreichend flexibel sein und vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. der Reiseeinschränkungen oder der Sicherheitslage in dem betreffenden Drittland, ***auf angemessene Art und Weise*** angewandt werden. In diesem Zusammenhang sollten Erreichbarkeit***,*** ***Nähe*** und ***Sicherheit grundlegende*** Aspekte bleiben.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Als erstes Kriterium sollten die Konsularbehörden berücksichtigen, wie schwierig es für einen Bürger ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Botschaft oder das Konsulat des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, sicher zu erreichen oder von dieser bzw. diesem erreicht zu werden, wobei Art und Dringlichkeit der erbetenen Hilfe und insbesondere die dem Bürger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in Betracht zu ziehen sind. Beispielsweise sollte ein Bürger, der aufgrund des Verlusts von Reisedokumenten einen EU-Rückkehrausweis benötigt, ***grundsätzlich*** als nicht vertreten gelten, wenn das Erreichen der Botschaft oder des Konsulats	(5) Als erstes Kriterium sollten die Konsularbehörden berücksichtigen, wie schwierig es für einen Bürger ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Botschaft oder das Konsulat des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, sicher zu erreichen oder von dieser bzw. diesem erreicht zu werden, wobei Art und Dringlichkeit der erbetenen Hilfe und insbesondere die dem Bürger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in Betracht zu ziehen sind. ***Obwohl der angemessene Zeitraum von den spezifischen Umständen jedes Hilfeersuchens abhängt, darf der Zeitraum, innerhalb dessen die Bürger die Botschaft oder das Konsulat ihres***

des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eine ***Übernachtung*** oder ***Flugreise*** erfordern würde, da von ihm nicht erwartet werden kann, unter solchen Umständen zu reisen.	***Mitgliedstaats sicher erreichen oder von dieser bzw. diesem erreicht werden können, in keinem Fall 48 Stunden überschreiten.*** Beispielsweise sollte ein Bürger, der aufgrund des Verlusts von Reisedokumenten einen EU-Rückkehrausweis benötigt, als nicht vertreten gelten, wenn das Erreichen der Botschaft oder des Konsulats des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eine ***Reise über Nacht*** oder ***per Flugzeug*** erfordern würde, da von ihm nicht erwartet werden kann, unter solchen Umständen zu reisen.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Führt eine Krisensituation zu einer großen Zahl von Ersuchen um konsularischen Schutz, sollten die Botschaften und Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die Bearbeitung der Ersuchen auf der Grundlage und unter bestmöglicher Nutzung der verfügbaren Kapazitäten untereinander aufzuteilen. Dabei ***können*** sie von Delegationen der Union unterstützt werden.	(10) Führt eine Krisensituation zu einer großen Zahl von Ersuchen um konsularischen Schutz, sollten die Botschaften und Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die Bearbeitung der Ersuchen auf der Grundlage und unter bestmöglicher Nutzung der verfügbaren Kapazitäten untereinander aufzuteilen. Dabei ***sollten*** sie von Delegationen der Union unterstützt werden. ***Eine solche Zusammenarbeit kann einen Informationsaustausch, eine logistische und administrative Abstimmung oder die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Beteiligten umfassen, muss sich aber nicht darauf beschränken.***

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Unionsbürger, die in Drittländern Opfer von Straftaten geworden sind,	(14) Unionsbürger, die in Drittländern Opfer von Straftaten geworden sind,

müssen optimalen Zugang zur Justiz erhalten, was engere Kontakte und eine engere Zusammenarbeit zwischen Behörden und Unterstützungsorganisationen von Drittländern sowie konsularischen Behörden und Unterstützungsorganisationen der Mitgliedstaaten erfordert.

müssen ***einen*** optimalen ***und schnellen*** Zugang zur Justiz erhalten, was engere Kontakte und eine engere Zusammenarbeit zwischen Behörden und Unterstützungsorganisationen von Drittländern sowie konsularischen Behörden und Unterstützungsorganisationen der Mitgliedstaaten erfordert.

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um für mögliche konsularische Krisen, die die Unterstützung nicht vertretener Bürger erfordern, vorzusorgen, sollte die konsularische Zusammenarbeit vor Ort zwischen den Mitgliedstaaten und den Delegationen der Union in Drittländern den Austausch über für diese Bürger relevante Angelegenheiten, einschließlich ihrer Sicherheit, die Erstellung gemeinsamer konsularischer Notfallpläne und die Organisation konsularischer Übungen umfassen. In diesem Zusammenhang kann es von besonderer Bedeutung sein, dass die Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten bei der Koordinierung der konsularischen Krisenvorsorge und -reaktion in diese konsularische Zusammenarbeit vor Ort einbezogen werden.	(19) Um für mögliche konsularische Krisen, die die Unterstützung nicht vertretener Bürger erfordern, vorzusorgen, sollte die konsularische Zusammenarbeit vor Ort zwischen den Mitgliedstaaten und den Delegationen der Union in Drittländern den Austausch über für diese Bürger relevante Angelegenheiten, einschließlich ihrer Sicherheit, die Erstellung gemeinsamer konsularischer Notfallpläne***, Mechanismen für eine rasche Reaktion*** und die Organisation konsularischer Übungen umfassen. In diesem Zusammenhang kann es von besonderer Bedeutung sein, dass die Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten bei der Koordinierung der konsularischen Krisenvorsorge und -reaktion in diese konsularische Zusammenarbeit vor Ort einbezogen werden.

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Krisen der Vergangenheit haben die Bedeutung der Notfallplanung und den Nutzen gemeinsamer konsularischer Notfallpläne – bekannt als	(21) Die Krisen der Vergangenheit haben die Bedeutung der Notfallplanung und den Nutzen gemeinsamer konsularischer Notfallpläne – bekannt als

„Gemeinsamer Rahmen der EU für die konsularische Krisenvorsorge“ – in Drittländern verdeutlicht, an denen die diplomatischen und konsularischen Behörden aller Mitgliedstaaten sowie die örtliche Delegation der Union beteiligt sind. Diese Pläne sollten auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnitten sein, eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den vertretenen und nicht vertretenen Mitgliedstaaten und der Delegation der Union enthalten und eine Reihe von Verfahren und Maßnahmen umfassen, die im Krisenfall auf lokaler Ebene umzusetzen sind; dabei ist dem konsularischen Schutz nicht vertretener Bürger besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

„Gemeinsamer Rahmen der EU für die konsularische Krisenvorsorge“ – in Drittländern verdeutlicht, an denen die diplomatischen und konsularischen Behörden aller Mitgliedstaaten sowie die örtliche Delegation der Union beteiligt sind. Diese Pläne sollten auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnitten sein, eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den vertretenen und nicht vertretenen Mitgliedstaaten und der Delegation der Union enthalten und eine Reihe von Verfahren und Maßnahmen umfassen, die im Krisenfall auf lokaler Ebene ***rasch und effizient*** umzusetzen sind; dabei ist dem konsularischen Schutz nicht vertretener Bürger besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Zur wirksamen Koordinierung der konsularischen Hilfe sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne gegebenenfalls auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der federführenden Staaten berücksichtigen, d. h. der in einem bestimmten Drittland vertretenen Mitgliedstaaten, die im Krisenfall für die Koordinierung und Leitung der Hilfe für nicht vertretene Bürger zuständig sind. Zur Überprüfung ihrer weiteren Zweckmäßigkeit sollten die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne jährlich im Rahmen konsularischer Übungen evaluiert werden. Gleichzeitig sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne nicht so verstanden werden, dass sie bestehende nationale Krisenpläne der Mitgliedstaaten ersetzen oder die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Leistung konsularischer Hilfe für ihre eigenen Staatsangehörigen berühren.	(23) Zur wirksamen Koordinierung der konsularischen Hilfe sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne gegebenenfalls auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der federführenden Staaten berücksichtigen, d. h. der in einem bestimmten Drittland vertretenen Mitgliedstaaten, die im Krisenfall für die Koordinierung und Leitung der Hilfe für nicht vertretene Bürger zuständig sind. Zur Überprüfung ihrer weiteren Zweckmäßigkeit sollten die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne jährlich***, oder öfter, sofern außergewöhnliche Umstände oder eine instabile Lage dies erfordern,*** im Rahmen konsularischer Übungen evaluiert werden. Gleichzeitig sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne nicht so verstanden werden, dass sie bestehende nationale Krisenpläne der Mitgliedstaaten ersetzen oder die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Leistung konsularischer Hilfe für ihre eigenen

Staatsangehörigen berühren***, sondern als kohärenter Ansatz zur zusätzlichen Unterstützung der Koordinierung der Bemühungen der vertretenen Mitgliedstaaten***.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ***ermöglichen es*** Reisenden, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist***, zu treffen***. Die Bereitstellung von Reisehinweisen fällt zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, abstimmen, um für ein möglichst kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. Dazu könnte auch gehören, sich unter Nutzung der sicheren Plattform des EAD auf eine gemeinsame Struktur der in den Reisehinweisen angegebenen Risikoniveaus zu einigen. Nach Möglichkeit sollte eine solche Koordinierung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern.	(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ***sollten regelmäßig aktualisiert werden, um*** Reisenden ***zu ermöglichen***, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele ***zu treffen***, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist. Die Bereitstellung von Reisehinweisen fällt zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, abstimmen, um für ein möglichst kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. Dazu könnte auch gehören, sich unter Nutzung der sicheren Plattform des EAD auf eine gemeinsame Struktur der in den Reisehinweisen angegebenen Risikoniveaus zu einigen. Nach Möglichkeit sollte eine solche Koordinierung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern. ***Im Rahmen dieses Abstimmungsprozesses könnten die Mitgliedstaaten Möglichkeiten ausloten, wie Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme genutzt werden können, um Reisenden effizientere und leichter zugängliche Reisehinweise an die Hand zu geben. So könnten beispielsweise mobile Anwendungen oder Online-***

	Plattformen entwickelt werden, um Echtzeitinformationen über die Lage an verschiedenen Reisezielen sowie individuelle Benachrichtigungen für Reisende je nach Reiseroute bereitzustellen.

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Eine effiziente Koordinierung ist von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Krisenreaktion. Um eine solche Koordinierung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten durch das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen der Kommission unterstützt werden. Eine koordinierte Krisenreaktion der Union ist besonders wichtig in Fällen, in denen Evakuierungen erforderlich sind; sie trägt dazu bei, dass die verfügbare Unterstützung effizient bereitgestellt und die verfügbaren Evakuierungskapazitäten bestmöglich genutzt werden. Aus diesem Grund sollten Informationen über die verfügbaren Evakuierungskapazitäten zeitnah ausgetauscht werden, auch ***für Fälle*** von Rettungs- und Evakuierungseinsätzen mit militärischen Mitteln.	(26) Eine effiziente Koordinierung ist von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Krisenreaktion. Um eine solche Koordinierung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten durch das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen der Kommission unterstützt werden ***und rechtzeitig Informationen von ihnen erhalten***. Eine koordinierte Krisenreaktion der Union ist besonders wichtig in Fällen, in denen Evakuierungen erforderlich sind; sie trägt dazu bei, dass die verfügbare Unterstützung effizient bereitgestellt und die verfügbaren Evakuierungskapazitäten bestmöglich genutzt werden. Aus diesem Grund sollten ***einschlägige*** Informationen ***aus erster Hand, etwa*** über die verfügbaren Evakuierungskapazitäten***,*** zeitnah ausgetauscht werden, ***um rasch und wirksam reagieren zu können,*** auch ***in Fällen*** von Rettungs- und Evakuierungseinsätzen mit militärischen Mitteln. ***In diesem Zusammenhang sollte der EAD in der Lage sein, kontinuierlich aktuelle Informationen von den Mitgliedstaaten über die Lage in Drittländern zu erhalten.***

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Gemeinsame konsularische Teams sollten auf den Grundsätzen der ***freiwilligen Beteiligung, der*** Solidarität mit den vertretenen Mitgliedstaaten, der Gleichheit bei Entscheidungen über interne Arbeitsstrukturen, der Einfachheit in Bezug auf die Zusammensetzung der Teams, der Kostenteilung – wobei jeder Mitgliedstaat, jedes Organ oder jede Einrichtung der Union seine bzw. ihre eigenen operativen Kosten trägt – der Flexibilität, der Sichtbarkeit der koordinierten Reaktion der Union und der Offenheit gegenüber den betreffenden Drittländern beruhen.	(28) Gemeinsame konsularische Teams sollten auf den Grundsätzen der Solidarität mit den vertretenen Mitgliedstaaten, der Gleichheit bei Entscheidungen über interne Arbeitsstrukturen, der Einfachheit in Bezug auf die Zusammensetzung der Teams, der Kostenteilung – wobei jeder Mitgliedstaat, jedes Organ oder jede Einrichtung der Union seine bzw. ihre eigenen operativen Kosten trägt – der Flexibilität, der Sichtbarkeit der koordinierten Reaktion der Union und der Offenheit gegenüber den betreffenden Drittländern beruhen.

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um Unionsbürger, die Hilfe benötigen, zu unterstützen, ist es wichtig, ihnen zuverlässige Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sie konsularische Hilfe in Drittländern in Anspruch nehmen können. Die Kommissionsdienststellen und der EAD sollten ***zu diesem Ziel beitragen, indem sie*** einschlägige Informationen bereitstellen, einschließlich Informationen von Mitgliedstaaten über ihre konsularischen Netze und über Drittländer, in denen sie praktische Vereinbarungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger getroffen haben. Zu ihrer leichteren Verarbeitung sollten diese Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.	(30) Um Unionsbürger, die Hilfe benötigen, zu unterstützen, ist es wichtig, ihnen ***verständliche und*** zuverlässige Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sie konsularische Hilfe in Drittländern in Anspruch nehmen können. Die Kommissionsdienststellen und der EAD sollten ***in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten*** einschlägige Informationen bereitstellen, einschließlich Informationen von Mitgliedstaaten über ihre konsularischen Netze und über Drittländer, in denen sie praktische Vereinbarungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger getroffen haben. Zu ihrer leichteren Verarbeitung sollten diese Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Einrichtungen der EU stellen sicher, dass die Informationen über den konsularischen Schutz, die Unionsbürgern auf digitalen Plattformen, einschließlich mobiler Anwendungen, zur Verfügung gestellt werden, aktuell, zuverlässig, transparent und verständlich sind. In diesem Sinne sollte ein Sendedienst eingerichtet werden, damit die Unionsbürger kontextualisierte Nachrichten über ihre Rechte und deren Wahrnehmung bei ihrer Ankunft in Drittländern sowie Sofortmeldungen im Krisenfall empfangen können. Darüber hinaus sollte ein überarbeitetes und verbessertes gemeinsames EU-Portal für den konsularischen Schutz in Erwägung gezogen werden, das alle grundlegenden Hinweise, Anweisungen für Notfälle und Kontaktinformationen der einschlägigen Delegationen der Union und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Drittländern enthält.

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um das Bewusstsein der Unionsbürger für ihr Recht auf konsularischen Schutz weiter zu schärfen, auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Angesichts der geringen Kosten, die dies ***für die Mitgliedstaaten*** mit sich bringt, ***bestünde eine Möglichkeit darin,*** den Wortlaut von Artikel 23 AEUV in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen ***wiederzugeben***, um das Bewusstsein der Bürger für das Recht auf Schutz durch diplomatische und konsularische Behörden zu schärfen, wie dies bereits in der Empfehlung	(31) Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um das Bewusstsein der Unionsbürger für ihr Recht auf konsularischen Schutz weiter zu schärfen, auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Angesichts der geringen Kosten, die dies mit sich bringt, ***sollten die Mitgliedstaaten*** den Wortlaut von Artikel 23 AEUV in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen ***wiedergeben***, um das Bewusstsein der Bürger für das Recht auf Schutz durch diplomatische und konsularische Behörden zu schärfen, wie dies bereits in der Empfehlung K(2007) 5841 der

K(2007) 5841 der Kommission[5] zum Ausdruck kommt. Die Mitgliedstaaten ***könnten*** auch Informationen über das Recht nicht vertretener Bürger auf konsularischen Schutz in Reisehinweisen und Kampagnen im Zusammenhang mit konsularischer Hilfe aufnehmen. Sie könnten auch mit Personenverkehrsdienstleistern und Verkehrsknotenpunkten, die Reisen in Drittländer anbieten, zusammenarbeiten, indem sie sie beispielsweise auffordern, relevante Informationen über das Recht auf konsularischen Schutz in das Kundeninformationsmaterial aufzunehmen.

[5] Empfehlung K(2007) 5841 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Aufnahme des Wortlauts von Artikel 20 EGV in die Reisepässe (ABl. L 118 vom 6.5.2008, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2008/355/oj).

Kommission[5] zum Ausdruck kommt. Die Mitgliedstaaten ***sollten*** auch Informationen über das Recht nicht vertretener Bürger auf konsularischen Schutz in Reisehinweisen und Kampagnen im Zusammenhang mit konsularischer Hilfe aufnehmen. Sie könnten auch mit Personenverkehrsdienstleistern und Verkehrsknotenpunkten, die Reisen in Drittländer anbieten, zusammenarbeiten, indem sie sie beispielsweise auffordern, relevante Informationen über das Recht auf konsularischen Schutz in das Kundeninformationsmaterial aufzunehmen.

[5] Empfehlung K(2007) 5841 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Aufnahme des Wortlauts von Artikel 20 EGV in die Reisepässe (ABl. L 118 vom 6.5.2008, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2008/355/oj).

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) In Fällen, in denen die Kosten nicht direkt vom Bürger erstattet wurden – d. h. weder unmittelbar bei der Stellung des Ersuchens noch zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der Hilfe leistende Mitgliedstaat dies auf der Grundlage der Rückzahlungsverpflichtung beantragt hat – , sollte der Hilfe leistende Mitgliedstaat berechtigt sein, den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, zur Kostenerstattung aufzufordern. Um zu vermeiden, dass Erstattungen nach langen Zeiträumen beantragt werden, sollte dem Hilfe leistenden Mitgliedstaat und dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, eine geeignete Frist für die Beantragung bzw. die Erstattung	(33) In Fällen, in denen die Kosten nicht direkt vom Bürger erstattet wurden – d. h. weder unmittelbar bei der Stellung des Ersuchens noch zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der Hilfe leistende Mitgliedstaat dies auf der Grundlage der Rückzahlungsverpflichtung beantragt hat – , sollte der Hilfe leistende Mitgliedstaat berechtigt sein, den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, zur Kostenerstattung aufzufordern. Um zu vermeiden, dass Erstattungen nach langen Zeiträumen beantragt werden, sollte dem Hilfe leistenden Mitgliedstaat und dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, eine geeignete Frist für die Beantragung bzw. die Erstattung eingeräumt werden. ***Durch die***

eingeräumt werden.

Anwendung dieser Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Hilfe leistende Mitgliedstaat seine Kosten umgehend und effizient zurückerhält, sodass eine Blockade bei der Verwendung der Mittel in ähnlichen Situationen verhindert wird.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Die Auswirkungen anhaltender Krisen und Konflikte weltweit können die Gefahr einer Überlastung des konsularischen Schutzes bzw. der konsularischen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten bergen, insbesondere in Zeiten großer Krisen. Dem EAD und den Delegationen der Union, die in dieser Hinsicht eine immer wichtigere Rolle spielen, kommt eine zentrale Koordinierungsfunktion vor Ort zu. Zusätzlich zu den Einnahmen aus den Erstattungen der Mitgliedstaaten sollte eine angemessene Aufstockung des EAD-Haushalts und-Personals gewährt werden, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Zuständigkeiten bei der Bereitstellung von Unterstützung bzw. Schutz für Unionsbürger sicherzustellen.

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Da konsularische Aufgaben sehr unterschiedlich sein können und auch sensible Situationen (z. B. wenn ein Bürger festgenommen, inhaftiert, verletzt oder Opfer einer Straftat wird) umfassen, muss gewährleistet sein, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die einschlägigen Organe und Einrichtungen	(40) Da konsularische Aufgaben sehr unterschiedlich sein können und auch sensible Situationen (z. B. wenn ein Bürger festgenommen, inhaftiert, verletzt oder Opfer einer Straftat wird) umfassen, muss gewährleistet sein, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die einschlägigen Organe und Einrichtungen

der Union Zugang zu allen erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, haben und diese austauschen können, um Unionsbürgern konsularischen Schutz zu gewähren. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und, sofern sie Unterstützung leisten, die Organe und Einrichtungen der Union berechtigt sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, wenn dies für die Gewährung konsularischen Schutzes für die betreffende Person unbedingt erforderlich ist. Dies sollte auch Gesundheitsdaten umfassen, die möglicherweise verarbeitet werden müssen, um einem nicht vertretenen Bürger, der schwer verletzt wurde oder schwer erkrankt ist, konsularischen Schutz zu gewähren. Gesichtsbilder von Personen müssen insbesondere in Fällen verarbeitet werden, in denen ein EU-Rückkehrausweis ausgestellt werden soll. Die Unterstützung eines nicht vertretenen Bürgers, auch bei der Verteidigung von Rechtsansprüchen, kann ausnahmsweise auch die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, aus denen die ethnische Herkunft, politische Einstellung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder auch von Daten über die sexuelle Orientierung. In bestimmten Fällen kann die Gewährung konsularischer Hilfe auch die Verarbeitung genetischer Daten erfordern, z. B. bei Hilfeleistungen im Zusammenhang mit schweren Unfällen, die die eindeutige Identifizierung einer nicht einwilligungsfähigen Person erfordern, oder im Zusammenhang mit der Feststellung der Vaterschaft. Schließlich können die zuständigen Behörden bei konsularischen Fällen im Zusammenhang mit Festnahme oder Inhaftierung möglicherweise dazu verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und

der Union Zugang zu allen erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, haben und diese austauschen können, um Unionsbürgern konsularischen Schutz zu gewähren. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und, sofern sie Unterstützung leisten, die Organe und Einrichtungen der Union berechtigt sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, wenn dies für die Gewährung konsularischen Schutzes für die betreffende Person unbedingt erforderlich ist***, wobei angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen werden***. Dies sollte auch Gesundheitsdaten umfassen, die möglicherweise verarbeitet werden müssen, um einem nicht vertretenen Bürger, der schwer verletzt wurde oder schwer erkrankt ist, konsularischen Schutz zu gewähren. Gesichtsbilder von Personen müssen insbesondere in Fällen verarbeitet werden, in denen ein EU-Rückkehrausweis ausgestellt werden soll. Die Unterstützung eines nicht vertretenen Bürgers, auch bei der Verteidigung von Rechtsansprüchen, kann ausnahmsweise auch die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, aus denen die ethnische Herkunft, politische Einstellung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder auch von Daten über die sexuelle Orientierung. In bestimmten Fällen kann die Gewährung konsularischer Hilfe auch die Verarbeitung genetischer Daten erfordern, z. B. bei Hilfeleistungen im Zusammenhang mit schweren Unfällen, die die eindeutige Identifizierung einer nicht einwilligungsfähigen Person erfordern, oder im Zusammenhang mit der Feststellung der Vaterschaft. Schließlich können die zuständigen Behörden bei konsularischen Fällen im Zusammenhang mit Festnahme oder Inhaftierung

Straftaten zu verarbeiten.	möglicherweise dazu verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten zu verarbeiten.

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Bei der Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und gezielte Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen sorgen. Dies sollte, soweit möglich, die Verschlüsselung dieser personenbezogenen Daten und die spezifische Erteilung von Zugriffsrechten für Bedienstete umfassen, die Zugang zu den genannten Arten besonderer Kategorien personenbezogener Daten haben.	(41) Bei der Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und gezielte Maßnahmen zur Wahrung der Interessen ***und Rechte*** der betroffenen Personen sorgen. Dies sollte, soweit möglich, die Verschlüsselung dieser personenbezogenen Daten und die spezifische Erteilung von Zugriffsrechten für Bedienstete umfassen, die Zugang zu den genannten Arten besonderer Kategorien personenbezogener Daten haben.

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Schwierigkeit für den betreffenden Bürger, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Botschaft oder das Konsulat des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, sicher zu erreichen oder von dieser bzw. diesem erreicht zu werden, wobei Art und Dringlichkeit der erbetenen Hilfe und die dem Bürger zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind;	a) die Schwierigkeit für den betreffenden Bürger, innerhalb eines angemessenen Zeitraums***, der von seiner jeweiligen Situation abhängt,*** die Botschaft oder das Konsulat des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, sicher zu erreichen oder von dieser bzw. diesem erreicht zu werden, wobei Art und Dringlichkeit der erbetenen Hilfe und die dem Bürger zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 6 – Absatz 2– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine mögliche Schließung der Botschaft oder des Konsulats des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, auch wenn nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums bestätigt werden kann, dass sie bzw. es betriebsbereit und zugänglich ist;	b) eine mögliche Schließung der Botschaft oder des Konsulats des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, auch wenn nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums***, der von seiner jeweiligen Situation abhängt,*** bestätigt werden kann, dass sie bzw. es betriebsbereit und zugänglich ist;

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger tragen die Mitgliedstaaten den Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen Rechnung, die aus einem der in Artikel 21 der Charta genannten Gründe diskriminierungsgefährdet sind, d. h. wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Informationsaustausch zwischen den Botschaften und Konsulaten der Mitgliedstaaten erleichtern;	b) ***mit der EAD-Zentrale*** den Informationsaustausch zwischen den Botschaften und Konsulaten der Mitgliedstaaten erleichtern;

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls den Informationsaustausch mit lokalen Behörden, diplomatischen und konsularischen Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen erleichtern;	c) gegebenenfalls ***mit der EAD-Zentrale*** den Informationsaustausch mit lokalen Behörden, diplomatischen und konsularischen Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen erleichtern;

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Delegationen der Union unterstützen die Mitgliedstaaten bei der Gewährung von konsularischem Schutz für nicht vertretene Bürger nach Artikel 5 Absatz 10 des Beschlusses 2010/427/EU. Diese Unterstützung kann die Erfüllung konkreter Aufgaben der konsularischen Hilfe auf Ersuchen und im Namen von Mitgliedstaaten umfassen. Der Hilfe leistende Mitgliedstaat und der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, stellen der Delegation der Union alle Informationen zur Verfügung, die in dem betreffenden Fall von Belang sind.	(2) Die Delegationen der Union unterstützen die Mitgliedstaaten bei der Gewährung von konsularischem Schutz für nicht vertretene Bürger nach Artikel 5 Absatz 10 des Beschlusses 2010/427/EU. Diese Unterstützung kann die Erfüllung konkreter Aufgaben der konsularischen Hilfe auf Ersuchen und im Namen von Mitgliedstaaten umfassen. Der Hilfe leistende Mitgliedstaat und der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, stellen der Delegation der Union ***unverzüglich*** alle Informationen zur Verfügung, die in dem betreffenden Fall von Belang sind.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Delegationen der EU und der EAD erhalten die zusätzlich erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Deckung der Gemeinkosten und des zusätzlichen horizontalen Verwaltungsaufwands.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Den Vorsitz führt, ***sofern die Konsularbehörden*** der ***Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbaren***, ein Vertreter der Delegation der Union. Ist keine Delegation der Union anwesend, so wird der Vorsitz in den Sitzungen von einem Vertreter eines Mitgliedstaats geführt.	Den Vorsitz ***in diesen Sitzungen*** führt ***ein Vertreter eines Mitgliedstaats***, ***der in enger Zusammenarbeit mit*** der ***Delegation der Union handelt***, ***oder*** ein Vertreter der Delegation der Union***, sofern die Konsularbehörden der Mitgliedstaaten dies ausdrücklich vereinbaren***. Ist keine Delegation der Union anwesend, so wird der Vorsitz in den Sitzungen von einem Vertreter eines Mitgliedstaats geführt.

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 12 erstellen und vereinbaren die Mitgliedstaaten und der EAD für jedes Drittland einen gemeinsamen konsularischen Notfallplan. Der	(1) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 12 erstellen und vereinbaren die Mitgliedstaaten und der EAD für jedes Drittland einen gemeinsamen konsularischen Notfallplan. Der

gemeinsame konsularische Notfallplan wird jährlich aktualisiert und enthält:	gemeinsame konsularische Notfallplan wird jährlich ***– oder unter außergewöhnlichen Umständen oder in einer instabiler Lage öfter –*** aktualisiert und enthält:

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) eine Schätzung der verfügbaren Evakuierungskapazitäten und einen Überblick darüber;

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Soweit anwesend, koordinieren die Delegationen der Union die Erstellung und Vereinbarung der gemeinsamen konsularischen Notfallpläne auf der Grundlage der Beiträge der Botschaften oder Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten und der Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten. Die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne werden allen Mitgliedstaaten, dem EAD und den Kommissionsdienststellen zur Verfügung gestellt.	(2) Soweit anwesend, koordinieren die Delegationen der Union die Erstellung und Vereinbarung der gemeinsamen konsularischen Notfallpläne auf der Grundlage der Beiträge der Botschaften oder Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten und der Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten. ***Erforderlichenfalls kann dabei mit Drittländern und internationalen Organisationen zusammengearbeitet werden.*** Die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne werden allen Mitgliedstaaten, dem EAD und den Kommissionsdienststellen zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten und die Delegationen der EU arbeiten beim Einsatz von Frühwarnsystemen zusammen, damit potenzielle Krisen oder Gefahren wie Naturkatastrophen, politische Unruhen oder gesundheitliche Notlagen in dem betreffenden Drittland rechtzeitig erkannt werden können. Im Rahmen dieser Systeme werden Datenanalysen, Risikobewertungen und der Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse genutzt, um frühzeitige Indikatoren für neu auftretende Bedrohungen zu liefern und so die Wirksamkeit der Krisenvorsorge und -reaktion zu verbessern.

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***geben ihren Bürgern*** im Einklang mit dem nationalen Recht ***die Möglichkeit***, mit geeigneten Mitteln und Instrumenten ihre Reisen in Drittländer oder ihren Aufenthalt in Drittländern bei zuständigen nationalen Behörden ***zu*** registrieren oder diese darüber ***zu informieren***.	(4) Die Mitgliedstaaten ***treffen*** im Einklang mit dem nationalen Recht ***proaktiv Maßnahmen, um dafür zu sorgen***, ***dass ihre Bürger*** mit geeigneten Mitteln und Instrumenten ihre Reisen in Drittländer oder ihren Aufenthalt in Drittländern bei zuständigen nationalen Behörden registrieren oder diese darüber ***informieren, insbesondere wenn die betreffenden Länder nicht als vollumfänglich sicher gelten***.

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten tauschen, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, frühzeitig Informationen über Änderungen ihrer Reisehinweise für Bürger aus und bemühen sich um ein kohärentes Niveau der Reisehinweise.	(5) Die Mitgliedstaaten tauschen, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, frühzeitig Informationen über Änderungen ihrer Reisehinweise für Bürger aus und bemühen sich um ein kohärentes Niveau der Reisehinweise. ***Die Kommissionsdienststellen und der EAD machen die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Informationen über Reisehinweise in einer Weise öffentlich zugänglich, die die Kohärenz der bereitgestellten Informationen gewährleistet. Die Mitgliedstaaten sollten sich stets gegenseitig informieren, wenn sie Kenntnis von erhöhten Sicherheitsrisiken haben.***

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Der EAD bietet in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Schulungen zur Krisenbereitschaft, -simulation und -reaktion für Beamte der EU und diplomatisches und konsularisches Personal der Mitgliedstaaten an, um deren Fähigkeit zur Bewältigung von Krisensituationen sowie zur Unterstützung von Unionsbürgern im Ausland zu verbessern.

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Krisenfall arbeiten die Union und die Mitgliedstaaten eng zusammen, um sicherzustellen, dass nicht vertretenen Bürgern wirksam Hilfe geleistet wird. Sie	(1) Im Krisenfall arbeiten die Union und die Mitgliedstaaten ***umgehend und*** eng zusammen, um sicherzustellen, dass nicht vertretenen Bürgern wirksam Hilfe

informieren einander nach Möglichkeit ***rechtzeitig*** über verfügbare Evakuierungskapazitäten, auch im Falle von Operationen, bei denen militärische Mittel eingesetzt werden.	geleistet wird. Sie informieren einander nach Möglichkeit ***ohne ungebührliche Verzögerung*** über verfügbare Evakuierungskapazitäten, auch im Falle von Operationen, bei denen militärische Mittel eingesetzt werden.

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Leistung von Hilfe können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls ***um Unterstützung*** durch Instrumente der Union wie die Krisenbewältigungsstrukturen des EAD und sein Krisenreaktionszentrum ***und – über*** das mit Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU eingerichtete Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen – das Katastrophenschutzverfahren der Union ***ersuchen***.	(4) Bei der Leistung von Hilfe können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls durch Instrumente der Union wie die Krisenbewältigungsstrukturen des EAD und sein Krisenreaktionszentrum ***unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten können auch*** das mit Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU eingerichtete Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen**,** das Katastrophenschutzverfahren der Union ***sowie gegebenenfalls, wie gemäß dem Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung vorgesehen, EU-Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und der EU-Schnelleingreifkapazität einbeziehen***.

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mindestens einmal jährlich stellen die Mitgliedstaaten der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die folgenden Informationen zur Verfügung:	Die Mitgliedstaaten ***stellen*** der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ***alle sechs Monate*** die folgenden Informationen zur Verfügung:

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten, die Kommissionsdienststellen und der EAD machen die in Absatz 1 Buchstaben a, b und ***c*** genannten Informationen in einer Weise öffentlich zugänglich, die die Kohärenz der bereitgestellten Informationen gewährleistet.	(2) Die Mitgliedstaaten, die Kommissionsdienststellen und der EAD machen die in Absatz 1 Buchstaben a, b***, c*** und ***d*** genannten Informationen in einer Weise öffentlich zugänglich, die die Kohärenz der bereitgestellten Informationen gewährleistet.

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13c – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Entwicklung automatischer Benachrichtigungssysteme, etwa von Kurznachrichtensystemen über Telefonnetze, um ihren Bürgern bei der Ankunft in einem Drittland grundlegende Informationen über den konsularischen Schutz, einschlägige Kontaktinformationen und während einer Krise Warnmeldungen zur Verfügung zu stellen;

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Standardformularen erlassen, die für die Rückzahlungsverpflichtung nach Absatz 2 und für die Rückzahlung der	(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Standardformularen erlassen, die ***in allen Sprachen der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen und*** für die

Kosten durch den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, nach Absatz 3 zu verwenden sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Rückzahlungsverpflichtung nach Absatz 2 und für die Rückzahlung der Kosten durch den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, nach Absatz 3 zu verwenden sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16 a – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) sicherzustellen, dass die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 in Bezug auf die Registrierung und Meldung von Reisen von Bürgern in Drittländer und Aufenthalten dort eingehalten werden, wie in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten gefordert, und die Informationen und Warnhinweise gemäß Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe -a bereitzustellen;

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Personenbezogene Daten, die nach den Absätzen 1 und 2 verarbeitet werden, sind ***darauf*** zu beschränken, was für die Erfüllung der darin genannten Aufgaben erforderlich ist, zum Beispiel die Identität der Person, die konsularischen Schutz benötigt, und die Umstände des konsularischen Falles.	(4) Personenbezogene Daten, die nach den Absätzen 1 und 2 verarbeitet werden, sind ***auf das*** zu beschränken, was für die Erfüllung der darin genannten Aufgaben ***unbedingt*** erforderlich ist, zum Beispiel die Identität der Person, die konsularischen Schutz benötigt, und die Umstände des konsularischen Falles.

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union können personenbezogene Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Auffassungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einer Person, die konsularischen Schutz benötigt, verarbeiten, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um die in Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 13a genannten Aufgaben in Bezug auf diese Person erfüllen zu können.	(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union können personenbezogene Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Auffassungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einer Person, die konsularischen Schutz benötigt, verarbeiten, ***sofern angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen werden und*** wenn dies unbedingt erforderlich ist, um die in Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 13a genannten Aufgaben in Bezug auf diese Person erfüllen zu können.

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16 a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der Verarbeitung der in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten sorgen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen. Sie führen auch interne Strategien ein und treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den	(6) Bei der Verarbeitung der in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten sorgen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der ***Rechte und*** Interessen der betroffenen Personen. Sie führen auch interne Strategien ein und treffen die erforderlichen technischen und

unbefugten Zugriff auf diese personenbezogenen Daten und deren unbefugte Übermittlung zu verhindern.	organisatorischen Maßnahmen, um den unbefugten Zugriff auf diese personenbezogenen Daten und deren unbefugte Übermittlung zu verhindern. ***Zugangsrechte zu den in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten werden ausschließlich befugtem Personal übertragen.***

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16a – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Richtlinie übermitteln die Organe und Einrichtungen der Union einem Drittland oder einer internationalen Organisation personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der in Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 und Artikel 13a genannten Aufgaben und im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725.	Für die Zwecke dieser Richtlinie übermitteln die Organe und Einrichtungen der Union einem Drittland oder einer internationalen Organisation personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der in Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 und Artikel 13a genannten Aufgaben und im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725. ***Die in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten werden dabei nicht übermittelt, es sei denn, der betroffene Unionsbürger hat zuvor ausdrücklich seine Zustimmung erteilt.***

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nicht ***vertretenen Bürgern*** bei Verletzung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie ***ein wirksamer Rechtsbehelf*** nach nationalem Recht ***zusteht***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nicht ***vertretene Bürger*** bei Verletzung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie ***wirksam Zugang zu Beschwerdemechanismen und Rechtsbehelfen*** nach nationalem Recht ***haben***.

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Frühestens [acht*** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderungsrichtlinie] nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.	(3) ***Ab [vier*** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderungsrichtlinie] ***und danach alle vier Jahre*** nimmt die Kommission eine Evaluierung ***der Umsetzung und Anwendung*** dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor***, der mögliche Verletzungen der Rechte nach Maßgabe dieser Richtlinie enthält***.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Der Verfasser der Stellungnahme erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Maßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0930 – C9-0015/2024 – 2023/0441(CNS)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 14.3.2024
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 14.3.2024
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Gilles Lebreton 13.2.2024
Prüfung im Ausschuss	19.3.2024
Datum der Annahme	8.4.2024
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 10 –: 0 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gilles Lebreton, Maria-Manuel Leitão-Marques, Karen Melchior, Sabrina Pignedoli, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Patrick Breyer, Daniel Buda, Pascal Durand, Emil Radev, Nacho Sánchez Amor

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

10	+
ID	Gilles Lebreton
NI	Sabrina Pignedoli
PPE	Daniel Buda, Emil Radev, Axel Voss, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos
Renew	Karen Melchior, Adrián Vázquez Lázara
Vert/ALE	Patrick Breyer

0	-

3	0
S&D	Pascal Durand, Maria-Manuel Leitão-Marques, Nacho Sánchez Amor

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung